

Haus- und Badeordnung

für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim

I. Allgemeines

1. Diese Hausordnung gilt für das Hallenbad-Gebäude mit Schwimmbad, Sauna, Cafeteria, Liegewiese und die übrigen Außenanlagen. Die Regelungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und bieten Gewähr dafür, dass alle Gäste Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher auch im eigenen Interesse der Gäste. Sie ist für alle Gäste verbindlich und wird mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkannt.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hallenbad ist der Fachbereich Bürgerdienste der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim zuständig. Der Fachbereich wird vertreten durch den jeweils diensttuenden Schwimmmeister oder dessen Beauftragten. Den Weisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
Wer auf die Aufforderung des Personals hin das Haus nicht verläßt, muß mit Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen; ein Anspruch auf Rückgewähr des Eintrittsgeldes besteht in diesem Falle nicht.
Den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung des Bades bei Verstößen schwerwiegender Art behält sich die Verwaltung vor.
Fragen, Hinweise oder Beschwerden über Mängel im Hallenbad, der Sauna, der Cafeteria und den Außenanlagen richten Sie bitten an:

Anschrift: **Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim**
 - Fachbereich Bürgerdienste –
 Sant' Ambrogio-Ring 33,
 55276 Oppenheim
Telefon: **0 61 33 / 49 01 - 0**
Fax: **0 61 33 / 49 01 - 2 03**
Mail: **hallenbad@nierstein-oppenheim.de**

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder Hautveränderungen leiden (z.B. Schuppen, Schorf), die sich ablösen und in das Wasser übergehen können. Im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

4. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen, die sich nur mit fremder Hilfe sicher fortbewegen oder umkleiden können, ist die Benutzung des Bades nur mit einer Begleitperson gestattet.

Personen, die unter Krampf- bzw. Ohnmachtsanfällen oder geistiger Behinderung leiden, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet.

5. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß die übrigen Besucher nicht belästigt werden. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung und Verunreinigung ist Schadensersatz zu leisten. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung ist außerdem mit einer Strafanzeige zu rechnen.

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ist es insbesondere in der Schwimmhalle und im Saunabereich untersagt:

- a) Fernseh-, Radio-, Musikgeräte und Handys mitzubringen sowie zu betreiben,
- b) Sport- und Spielgeräte mitzuführen
- c) zerbrechliche Gegenstände mitzubringen
- d) Nahrungsmittel mitzubringen,
- e) Abfälle zurückzulassen; zur Abfallbeseitigung sind die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu verwenden,
- f) innerhalb der Schwimmhalle, der Bikinibar, des Saunabereichs (einschließlich Außenfläche) sowie in Dusch- oder Umkleieräumen zu rauchen.

6. Kinderwagen können im Foyer oder im Außenbereich des Bades abgestellt werden.

7. Die Aufbewahrung der persönlichen Sachen geschieht auf eigene Gefahr des Gastes. Für Diebstahl, Beschädigung und Verlust wird kein Ersatz geleistet.
Bei Verlust des Spindschlüssels oder Eintritts-Coints sind 10,00 Euro zzgl. der durch die Ersatzbeschaffung entstehenden Kosten zu erstatten.

8. Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind sofort beim Badepersonal abzugeben.

9. Bei Veranstaltungen außerhalb des offiziellen Badebetriebes gelten zusätzlich im Einzelfall festgelegte Nutzungsregelungen.
10. Die Verbandsgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

II. Badeordnung

1. Die Öffnungszeiten des Hallenbades werden durch besonderen Aushang im Eingangsbereich bekanntgemacht. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde, Badeschluss jeweils 20 Minuten vor Schließung des Bades. Beginn und Ende der täglichen Badezeit können geändert werden (dies wird im Einzelfall durch Aushang bekanntgemacht). An gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend, Silvester und an Tagen, die durch die Verbandsgemeindeverwaltung bestimmt sind, ruht der Badebetrieb.
2. Die Umkleieräume sind pfleglich zu behandeln und zweckentsprechend zu benutzen. Ein weiterer Aufenthalt in den Umkleiden ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
3. Vor Betreten der Schwimmhalle hat jeder Badegast eine gründliche Reinigung des Körpers in den Duschräumen vorzunehmen. Dazu soll die Badekleidung abgelegt werden.
4. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. T-Shirts und/oder über das Knie hinausgehende Hosen sind keine übliche Badekleidung.
5. Der Nichtschwimmerteil ist grundsätzlich den Nichtschwimmern vorbehalten.
6. Die Benutzung der Sprungbretter geschieht auf eigene Gefahr und ist nur in Anwesenheit und bei Freigabe durch den Schwimmmeister gestattet. Nur er ist befugt, die Sperre aufzuheben.

Während des Springens ist ein Aufenthalt oder Schwimmen im Sprungbereich verboten, jedoch hat jeder Springer sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer in der Sprungbahn aufhält.

7. Die Unterwasserstrahler dienen als Ausleuchtung des Beckens Ihrer Sicherheit. Sie entwickeln insbesondere dann, wenn sie z.B. mit Körperteilen abgedeckt sind, eine beträchtliche Hitze, die zu erheblichen Verletzungen führen kann. Meiden Sie bitte deshalb unbedingt den direkten Kontakt mit den Unterwasserstrahlern.

8. Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
- c) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigleitern zu turnen oder sich auf Absperrleinen zu setzen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) Schwimmflossen zu verwenden,
- f) Schwimmhilfen im Schwimmerbereich zu verwenden,
- g) Badezusätze und Seife in den Becken zu verwenden,
- h) Badekleider im Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwinden,
- i) Kaugummi zu kauen,
- j) im Badbereich auszuspucken.

III. Saunaordnung

1. Jeder Besuch in einer Sauna birgt bei entsprechender Disposition gesundheitliche Risiken. Es liegt im Verantwortungsbereich eines jeden Badegastes, vor dem Besuch der Sauna einen Arzt zu konsultieren.
2. Evtl. auftretende Kreislaufbeschwerden sind dem Badepersonal sofort zu melden. In den Schwitzkabinen sind Notrufmelder angebracht.
3. Die Nutzung der Schwitzkabinen ist aus Hygienegründen nur nackt gestattet. Aus Hygienegründen ist auf den Holzbänken ein ausreichend großes Handtuch unterzulegen.
4. Die Nutzungszeit der Schwitzkabinen und die Art der Nutzung sind den in der Sauna aushängenden Hinweisschildern zum Saunabaden zu entnehmen.

Oppenheim, 22. Oktober 2008

Verbandsgemeindeverwaltung
Nierstein-Oppenheim
In Vertretung:

Wilhelm Westphal
1. Beigeordneter